

SATZUNG

über die Benutzung der Stadtbibliothek Hockenheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793, 962) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 193) hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am 27.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Benutzung

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Hockenheim. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung. Darüber hinaus fördert die Stadtbibliothek mit Lesungen, Konzerten, Ausstellungen und Veranstaltungen die Kunst, die Kultur sowie die Erziehung.
- (2) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist im Rahmen dieser Satzung allen Einwohnern der Stadt Hockenheim und der Umgebung, sowie Inhabern der MetropolCard gestattet.
- (3) Zwischen Stadtbibliothek und Nutzern besteht ein Benutzungsverhältnis auf öffentlichrechtlicher Grundlage.
- (4) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden in der Presse veröffentlicht und in der Einrichtung durch Aushang bekannt gegeben. Aus zwingenden Gründen können die regulären Öffnungszeiten geändert werden.

§ 2

Anmeldung, Datenschutz

- (1) Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses möglich. Bei Pässen, aus denen ein Wohnort nicht ersichtlich ist, muss eine polizeiliche Meldebestätigung vorgelegt werden.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einwilligungserklärung ihrer/ihrer Erziehungsberechtigten. Diese ist Bestandteil des Anmeldeformulars.
- (3) Mit der Anmeldung erhalten die Benutzer einen Bibliotheksausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar.
- (4) Mit der Unterschrift erkennen die Benutzer die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Hockenheim mit allen ihren Bestandteilen an.
- (5) Mit der Anerkennung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung und Verarbeitung der in der Anmeldung gemachten personenbezogenen Daten zu Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, ggf. auch Name und Anschrift der/des Erziehungsberechtigten. Dabei werden die für Baden-Württemberg geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung beachtet.

- (6) Der Benutzungsausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Er ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es begründet verlangt oder die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist (z. Bsp. bei Kündigung, Wegzug, Ausschluss von der Nutzung, u.a.).
- (7) Wohnungs- und Namensänderungen sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Namen- und Adressrecherchen durch die Bibliothek wird eine Gebühr erhoben (Anlage 1).
- (8) Der Verlust des Bibliotheksausweises ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises (auch durch dritte Personen) entstehen, ist der Benutzer haftbar.
- (9) Für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises nach Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr erhoben (Anlage 1).
- (10) Die Benutzer der Stadtbibliothek Hockenheim können anstatt des Bibliotheksausweises der Bibliothek die „MetropolCard“ erwerben. Diese berechtigt zur Nutzung aller an diesem Verbund teilnehmenden Bibliotheken. Zur Erläuterung s. Ergänzung „MetropolCard“ (Anlage 2).

§ 3 Ausleihe

- (1) Die Stadtbibliothek Hockenheim stellt im Rahmen des Benutzungsverhältnisses Bücher, Zeitschriften, Tonträger und andere Medien zur Verfügung. Die Benutzung ist gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises oder einer gültigen MetropolCard möglich.
- (2) Die Leihfristen der einzelnen Medienarten werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Bibliotheksleitung behält sich vor, diese gegebenenfalls zu ändern.
- (3) Je nach Medienart können die Leihfristen für Medien ein- oder zweimal verlängert werden. Hierüber gibt ein Aushang zur Leihfrist Auskunft. Liegt eine Vormerkung für ein Medium vor, ist eine Verlängerung ausgeschlossen. Die Verlängerungsfrist beginnt mit dem Tag des Antrags auf Verlängerung.
- (4) Die Bibliotheksleitung kann die Anzahl der maximal entlehbaren Medien einer Medienart beschränken. Auch darüber gibt der Aushang zur Leihfrist Auskunft. Die Bibliotheksleitung behält sich Änderungen vor.
- (5) Als Präsenzbestand bezeichnete Medien sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
- (6) Die Medien sind von den Benutzern vor der Ausleihe auf Mängel bzw. Vollständigkeit zu überprüfen.
- (7) Durch andere Benutzer entlehene Medien können vorgemerkt werden. Dafür wird eine Vorbestell- und Benachrichtigungsgebühr erhoben (Anlage 1).
- (8) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden. Die Entleiher sind für die Medien verantwortlich.
- (9) Für die Ausleihe der digitalen Medien der „Onleihe“ auf www.metropolbib.de gelten die Benutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen der Firma DiViBiB.
- (10) Minderjährige erhalten nur die Medien, die für ihr Alter freigegeben sind. Maßgebend hierfür sind die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nach dem Jugendschutzgesetz vergebenen Altersfreigabesiegel.

- (11) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr („Fernleihe“) beschafft werden. Es gilt die Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken in ihrer jeweiligen Fassung. Für Besorgungen im Leihverkehr erhebt die Bibliothek eine Gebühr (Anlage 1).

§ 4

Verspätete Rückgabe, kostenpflichtige Erinnerungen

- (1) Spätestens zum Ablauf der Leihfrist sind die Medien unaufgefordert der Bibliothek zurück zu geben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen Säumnisgebühren, unabhängig vom Eingang der kostenpflichtigen Erinnerung beim Verursacher. Die Gebühren können bei unverschuldetem Versäumnis erlassen werden. Zusätzlich sind Portokosten zu zahlen (Anlage 1).
- (3) Trotz mehrfacher Aufforderung nicht zurückgegebene Medien, nicht bezahlte Gebühren sowie sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg durch die Stadtkasse zu Lasten des Verursachers eingezogen. Hierdurch können weitere Kosten entstehen.
- (4) Die Bibliotheksleitung behält sich vor, Benutzer mit offenen Forderungen bis zur vollständigen Bezahlung von der Ausleihe auszunehmen.
- (5) Für Zahlungen jeder Art werden Nachweise ausgehändigt. Bei Reklamationen sind diese vorzulegen.

§ 5

Behandlung der Medien, Haftung, Schadenersatz, Urheberrecht

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen und Verschmutzung zu bewahren. Unterstreichungen oder Anmerkungen in Büchern oder Zeitschriften sind verboten.
- (2) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer sind bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungswertes zum Schadenersatz verpflichtet. Außerdem erhebt die Bibliotheksleitung eine Einarbeitungsgebühr (Anlage 1).
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, sind die eingetragenen Benutzer haftbar.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.
- (5) Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.

§ 6

Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden können.

- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind ebenso wie Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren in der Bibliothek nicht gestattet.
- (3) Taschen und ähnliche Behältnisse sind während des Bibliotheksbesuchs in jedem Fall in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen. Das Bibliothekspersonal ist bei gegebenem Anlass zu Taschenkontrollen berechtigt.
- (4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhandengekommen sind.
- (5) Bei Verstößen gegen diese Satzung können ein Hausverbot sowie ein begrenzter oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Bibliothek, insbesondere von der Ausleihe, erfolgen. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen ein sofortiges Hausverbot und Strafanzeige.
- (6) Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 7 Internet- und WLAN-Nutzung

- (1) Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internetzugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann.
- (2) Eine Nutzungsdauer der Internetplätze wird durch die Bibliotheksleitung festgelegt.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die den Benutzern durch die Nutzung der Internetplätze und/oder des Internets entstehen.
- (4) Für Schäden, die an den Geräten und am System entstehen, haften die Benutzer.
- (5) Die Nutzung des bibliotheksinternen WLAN-Anschlusses ist nur nach vorheriger Anmeldung und unter Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises möglich.

Bei Veranstaltungen in der Zehntscheune können Veranstalter unter Vorlage eines Identitätsnachweises und während der Öffnungszeiten in der Stadtbibliothek Zugangscodes erhalten und diese an ihre Besucher weitergeben. Die Nutzer unterliegen den Einschränkungen des Angebotes der Stadtbibliothek.

Gleiches gilt für Besucher der Zehntscheune z.B. im Rahmen von Ausstellungen oder Besucher des Tabakmuseums.

- (6) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Internet-Zugang abgerufen werden. Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, werden entsprechende Schutzmaßnahmen eingesetzt.

§ 8 Gebühren

- (1) Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek, für besondere Leistungen sowie für Verstöße gegen diese Satzung werden in einer Gebührenordnung festgelegt, die in ihrer jeweils gültigen Form Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1) ist.

(2) Die Gebühren sind sofort fällig.

9

Schlussbestimmung/Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Hockenheim, 28.03.2019

Thomas Jakob-Lichtenberg
Bürgermeister